

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/4288, 15/4435

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern und des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

§ 1 Änderung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern

Das Gesetz über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (BayKRG) vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 474, BayRS 2126-12-UG), zuletzt geändert durch Art. 36 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „Pathologischen Institut des Klinikums der Stadt Nürnberg“ durch die Worte „Institut für Pathologie am Klinikum Nürnberg“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg“ durch die Worte „Universitätsklinikum Erlangen“ ersetzt.
2. Art. 3 wird aufgehoben.
3. Art. 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
Das Wort „Ziffernfolgen“ wird durch das Wort „Zeichenfolgen“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Ein Identitätsschifftrat ist eine Zeichenfolge von asymmetrisch verschlüsselten Identitätsdaten.“

4. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5 Meldungen

(1) ¹Ärzte und Zahnärzte sind berechtigt, die in Art. 4 Abs. 1 und 2 genannten Angaben den Klinikregistern zu übermitteln. ²Die Klinikregister sind berechtigt, diese Angaben an die Vertrauensstelle zu melden. ³Erhält die Vertrauensstelle Meldungen zu Patienten, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in Bayern liegt, sind diese umgehend an das zuständige Krebsregister weiterzuleiten oder die Daten dem zuständigen Krebsregister zur Übernahme anzubieten. ⁴Nach der Weiterleitung bei der Vertrauensstelle verbliebene Unterlagen und Daten sind unverzüglich zu vernichten.

(2) ¹Der Arzt oder Zahnarzt hat den Patienten von der beabsichtigten oder erfolgten Meldung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten. ²Ärzte, die keinen unmittelbaren Patientenkontakt haben, sind auch ohne vorherige Unterrichtung des Patienten zur Meldung berechtigt. ³Hat der Arzt den Patienten nicht über die Meldung unterrichtet, so hat er den weiterbehandelnden Arzt über die erfolgte Meldung zu unterrichten und auf die Verpflichtung nach Satz 1 hinzuweisen. ⁴Der Patient hat gegen die Meldung ein Widerspruchsrecht. ⁵Die Unterrichtung darf unterbleiben, solange zu erwarten ist, dass dem Patienten dadurch gesundheitliche Nachteile entstehen könnten. ⁶Bei der Unterrichtung ist der Patient auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. ⁷Auf Wunsch ist er auch über den Inhalt der Meldung zu unterrichten. ⁸Bei Widerspruch des Patienten hat der Arzt oder Zahnarzt die Meldung zu unterlassen oder zu veranlassen, dass die bereits gemeldeten Daten gelöscht werden. ⁹Das Krebsregister hat den Arzt oder Zahnarzt über die erfolgte Löschung schriftlich zu unterrichten; dieser hat die Unterrichtung an den Patienten weiterzugeben.

(3) ¹In der Meldung ist anzugeben, ob der Patient von der Meldung unterrichtet worden ist. ²Ist die Meldung nach Abs. 2 Satz 2 ohne vorherige Unterrichtung des Patienten erfolgt, muss die anonymisierte Meldung im Krebsregister mit einem Sperrvermerk versehen werden und die Bildung des Identitätsschiffrats unterbleiben.

(4) Die Meldungen sind schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

(5) ¹Für die Meldungen wird eine Meldevergütung gewährt. ²Das Nähere dazu bestimmt das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

- (6) ¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind verpflichtet, der Vertrauensstelle oder auf deren Verlangen den örtlich zuständigen Klinikregistern die erforderlichen Daten der Todesbescheinigungen in verwertbarer Form zu übermitteln. ²Satz 1 gilt unabhängig davon, ob die Verstorbenen einer Meldung nach Abs. 1 zu Lebzeiten widersprochen hatten.“
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ und die Worte „auf Grund des Art. 15 Nr. 1“ durch die Worte „durch amtliche Bekanntmachung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Auftrag“ die Worte „und ergänzen alle Meldungen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Leichenschauschein“ durch die Worte „Durchschläge der Todesbescheinigungen für die Krebsregistrierung“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) ¹Erhält ein Klinikregister Meldungen zu Patienten, dessen gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zuständigkeitsbereich eines anderen Klinikregisters liegt, so kann es diese Meldungen dem anderen Klinikregister zur Übernahme anbieten. ²Das Klinikregister kann auch die Vertrauensstelle mit der Weiterleitung beauftragen.“
6. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die gemeldeten Daten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und sie, soweit erforderlich, bei der meldenden Stelle ergänzen zu lassen,“
- bb) In Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- cc) Es werden folgende Nrn. 9 und 10 angefügt:
- „9. Meldungen über Patienten, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des Freistaates Bayern liegt, dem zuständigen Landeskrebsregister zur Übernahme anzubieten,
10. Meldungen über Patienten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Bayern, die von einem anderen Landeskrebsregister zur Übernahme angeboten werden, entgegenzunehmen und an das zuständige Klinikregister weiterzuleiten.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Vertrauensstellen haben“ durch die Worte „Vertrauensstelle hat“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
7. Art. 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:
- „8. zur Feststellung falsch-negativer Diagnosen und im Intervall zwischen zwei Früherkennungsuntersuchungen aufgetretener Karzinome (Intervallkarzinome) in Screening-Programmen die anonymisierten Daten des Krebsregisters und die anonymisierten Screening-Identifikationsdaten abzugleichen, dabei gemeldete Krebsfälle von Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Screenings der jeweiligen Zentralen Stelle zu berichten und die anonymisierten Screening-Identifikationsdaten nach dem Abgleich zu löschen.“
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Identitätsdaten“ die Angabe „(Identitätschiffre)“ eingefügt.
- bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Kontrollnummern,“
- cc) Nr. 4 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Zusätzlich können Name und Anschrift des meldenden Arztes oder Zahnarztes, die Anschrift des meldenden Klinikregisters mit Name und Anschrift des Arztes oder Zahnarztes, in dessen Auftrag die Meldung erfolgt, sowie die Anschrift der mitteilenden unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nach Art. 5 Abs. 6 gespeichert werden.“
9. In Art. 10 Abs. 4 wird das Wort „Computerprogramme“ durch das Wort „Chiffrierschlüssel“ ersetzt und werden die Worte „nur von den Vertrauensstellen und“ gestrichen.
10. In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
11. Art. 14 und Art. 15 werden aufgehoben.

12. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Abs. 1 wird einziger Abs.; die Absatzbezeichnung entfällt.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärnärddienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Vor der Angabe „Fünfter Teil. Übergangs- und Schlussvorschriften Art. 32 – 37“ wird die Angabe „Art. 31 a Erhebung von Meldedaten“ eingefügt.

2. Nach Art. 31 wird folgender Artikel 31 a eingefügt:

„Art. 31 a Erhebung von Meldedaten

¹Zentrale Stellen, die befugt sind, Maßnahmen zur Früherkennung von Erkrankungen der Bevölkerung zu koordinieren, können von der Meldebehörde Daten aus dem Melderegister erheben und verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Eine nach den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses errichtete Zentrale Stelle erhält zur Durchführung von bevölkerungsbezogenen Screening-Maßnahmen auch die Meldedaten der nicht gesetzlich versicherten Frauen.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin